

Hinweise zu den angemessenen Mietobergrenzen für Antragsteller und Empfänger von Bürgergeld

Die Höhe der insgesamt für Grundmiete und Betriebskosten angemessenen Kosten der Unterkunft wurde von der Stadt Augsburg mit Wirkung zum 01.12.2025 wie folgt festgelegt:

	1 Person bis 50 m ²	2 Personen bis 65 m ²	3 Personen bis 75 m ²	4 Personen bis 90 m ²	5 Personen bis 105 m ²	6 Personen bis 120 m ²	ab 7 Personen zus. je 15 m ²
Brutto- kaltmiete	524,00 €	690,00 €	809,00 €	962,00 €	1.144,00 €	1.280,00 €	je Person je 160,00 €

Zusätzlich zu den o. g. Beträgen werden die Heizkosten- und Warmwasserkosten in angemessener Höhe berücksichtigt.

Wichtige Hinweise:

Vor Abschluss eines Mietvertrages bitten wir Sie unbedingt mit dem Jobcenter Augsburg Stadt nochmals zur genauen Abklärung der anerkennungsfähigen Mietkosten Rücksprache zu halten!

Es wird Ihnen hierzu eine Mietbestätigung ausgestellt. Für die Ausstellung der Mietbestätigung und Prüfung der Angemessenheit der Kosten werden folgende Daten der zur Anmietung beabsichtigten Wohnung benötigt:

- genaue Anschrift der Wohnung (ggf. mit Angabe von Stockwerk, Wohnungsnummer etc.)
- Größe der Wohnung (Quadratmeter und Anzahl der Zimmer)
- Grundmiete und Betriebskosten (getrennt voneinander)
- Heizungsart und Heizkosten (getrennt von den Betriebskosten)
- Höhe der Kaution

Weiterer wichtiger Hinweis:

Sollten Sie sich auf Wohnungssuche befinden, ist es unbedingt ratsam, dass Sie sich einen sog. Wohnberechtigungsschein ausstellen lassen. Nur so ist sichergestellt, dass Sie bei allen öffentlich geförderten günstigen Wohnungen als Mieter in Frage kommen.

Zuständig hierfür ist:

Amt für Wohnbauförderung und Wohnen
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 08:30 – 12:30 Uhr
Do.: 14:00 – 17:30 Uhr
Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

E-Mail: wohnen@augsburg.de